

§. 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzubrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§. 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2. Konsulat - Wesen.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Kaufmann Paul Grischow ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

3. Zoll- und Steuer - Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Saarburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Lengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Es sind erteilt worden:

dem Steueramt II. zu Lingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenerverschluß mit Begleitschein I oder Begleitgettel für die Firma J. Brädel daselbst eingehenden Waaren;

dem Steueramt I. zu Coesfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Breden und dem Steueramt II. zu Lengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschließlich solcher über inländisches Salz, und

dem Steueramt I. zu Mühlhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza folgende Befugnisse zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, nämlich

1. bezüglich des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
2. zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderlichen Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
3. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs) und
4. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenerverschluß eingehenden Begleitgüter.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Segeberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Renssadt in Holstein zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über das für die Mühlenbesitzer Modt zu Herrenmühle und Lovensgen zu Segeberg eingehende Getreide ist zurückgezogen worden.